

RS OGH 1981/3/17 4Ob23/81, 4Ob52/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1981

Norm

ABGB §1162d

AngG §34

KollV für Angestellte der Versicherungsunternehmen §10

Rechtssatz

Entstehen Ansprüche erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und haben sie ihren Rechtsgrund nicht unmittelbar in den arbeitsvertraglichen Beziehungen, sondern in einer mit dem inzwischen schon beendeten Arbeitsverhältnis nur mehr mittelbar in Verbindung stehenden neuen Vereinbarung, (zB Vergleich oder konstitutives Anerkenntnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) gilt die Ausschließfrist ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht (hier § 10 KollV für Angestellte der Versicherungsunternehmen).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 23/81
Entscheidungstext OGH 17.03.1981 4 Ob 23/81
Veröff: Arb 9958
- 4 Ob 52/82
Entscheidungstext OGH 15.06.1982 4 Ob 52/82
Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 23/81

Schlagworte

SW: Angestellte, Dienstverhältnis, Ende, Fallfrist, Frist, Verfall, Präklusion, Ersatzanspruch, Ausschluß, Präklusivfrist, Ersatzansprüche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0029665

Dokumentnummer

JJR_19810317_OGH0002_0040OB00023_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at